

Ordnung der Kleinen Prüfung und der Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D-Prüfung und C-Prüfung)

§ 1 Zielsetzung der Prüfungen.

- (1) Die Prüfungen dienen dem Nachweis der Befähigung für nebenamtliche kirchenmusikalische Tätigkeiten in den Kirchengemeinden, insbesondere in den Bereichen Gottesdienst und Gemeindeleben.
- (2) Die Prüfungen werden jeweils grundsätzlich konsekutiv abgelegt. Jede Fachprüfung setzt die Ablegung der entsprechenden Allgemeinen Grundprüfung voraus. Die Fachprüfungen sind einzeln abzulegen.
- (3) Im Ausnahmefall kann die Große Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) ganz oder teilweise ohne vorausgegangene Kleine Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D-Prüfung) abgelegt werden.
- (4) Die Kleine Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D-Prüfung) und die Große Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) sind kirchliche Prüfungen. Die Große Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) erfolgt nach den Vorgaben der „Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland“.¹

§ 2 Vorbereitung auf die Prüfungen.

- (1) Der kirchenmusikalische Unterricht, die Beratung und Begleitung der Auszubildenden sowie die Vorbereitung auf die Prüfungen obliegen grundsätzlich den örtlich zuständigen Dekanatskantoren gemäß der Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.²
- (2) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth und die kirchenmusikalischen Verbände im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern³ beteiligen sich an der Ausbildung für das kirchenmusikalische Nebenamt durch eigenständige Angebote.
- (3) Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, die an anderen kirchlichen oder in nichtkirchlichen Hochschulen für Musik und in sonstigen musikalischen Bildungseinrichtungen erbracht werden, können als gleichwertige Qualifikationen für das kirchenmusikalische Nebenamt anerkannt werden,

¹ Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, verabschiedet durch Beschluss der Direktorenkonferenz für Kirchenmusik, Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. April 2010. Eine diesen Vorgaben entsprechende C-Prüfung wird als Qualifikation für das kirchenmusikalische Nebenamt anerkannt und berechtigt zur Anstellung als C-Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

² RS 742, Abschnitt II.

³ Verband Evangelischer Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in Bayern e.V.; Singen in der Kirche – Verband evangelischer Chöre in Bayern e. V.; Landesverband Evangelischer Posaunenchoräle in Bayern e.V.; Verband für christliche Populärmusik in Bayern e.V.

soweit sie den Anforderungen der dieser Ordnung als Anlage beigefügten Prüfungspläne entsprechen.

(4) Prüfungsleistungen, die vor dem 1. September 2013 gemäß der Ordnung der Kleinen Prüfung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Nebenberuf (D-Prüfung) vom 21. November 1997 erbracht wurden, können auf die Prüfungsleistungen der Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) angerechnet werden, soweit sie den Anforderungen der dieser Ordnung als Anlage beigefügten Prüfungspläne entsprechen.

§ 3 Durchführung der Prüfungen, Prüfungskommissionen.

(1) Prüfungen für das kirchenmusikalische Nebenamt werden in der Regel in den Dekanatsbezirken und bei den kirchenmusikalischen Verbänden durchgeführt.

(2) Für die Abnahme von Prüfungen in den Dekanatsbezirken ist für jeden Kirchenkreis ein Prüfungsbeauftragter oder eine Prüfungsbeauftragte für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zuständig.⁴ Nach Möglichkeit können die Prüfungsbeauftragten hierzu regionale Prüfungstermine anbieten.

(3) Wird eine Prüfung in einem Dekanatsbezirk durchgeführt, setzt sich die Prüfungskommission aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:

- a) dem oder der regional zuständigen Prüfungsbeauftragten (Prüfungsvorsitz);
- b) mindestens einem der Dekanatskantoren oder einer der Dekanatskantorinnen, deren Schüler bzw. Schülerinnen zur Prüfung zugelassen sind;
- c) dem örtlich zuständigen Dekan oder der örtlich zuständigen Dekanin; diese können sich durch einen von ihnen beauftragten Pfarrer oder eine von ihnen beauftragte Pfarrerin des (Pro-) Dekanatsbezirkes vertreten lassen.

Andere Lehrkräfte, die keine Dekanatskantoren oder Dekanatskantorinnen im Sinne von b) sind, können auf Antrag und ohne Stimmrecht in der Prüfungskommission mitwirken.

(4) Prüfungen, die von einem kirchenmusikalischen Verband³ (z. B. im Rahmen eines Kurses) durchgeführt werden, hat der Verband frühzeitig bei dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin anzumelden und rechtzeitig mit dem oder der von dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin benannten Prüfungsbeauftragten abzusprechen.

(5) Wird eine Prüfung von einem kirchenmusikalischen Verband durchgeführt, setzt sich die Prüfungskommission aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:

- a) einem oder einer durch den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin benannten Prüfungsbeauftragten (Prüfungsvorsitz);
- b) dem für die Prüfungsvorbereitung verantwortlichen Vertreter oder der für die Prüfungsvorbereitung verantwortlichen Vertreterin des Verbandes oder einer von ihm oder ihr bestellten Vertretung;
- c) einer weiteren, an der Prüfungsvorbereitung beteiligten Lehrkraft des Verbandes;

⁴ RS 748

- d) dem örtlich zuständigen Dekan oder der örtlich zuständigen Dekanin; dieser oder diese kann sich durch einen von ihm oder ihr beauftragten Pfarrer oder eine von ihm oder ihr beauftragte Pfarrerin im (Pro-) Dekanatsbezirk vertreten lassen.

(6) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin ist berechtigt, an jeder Prüfung mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Prüfungspläne.

Die dieser Ordnung als Anlage beigefügten Prüfungspläne sind Bestandteil dieser Ordnung. Die Vorbereitung auf die Prüfungen erfolgt nach den Prüfungsplänen.

§ 5 Zulassung zur Prüfung.

(1) Die Zulassung zu jeder Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist bei dem oder der zuständigen Prüfungsvorsitzenden einzureichen. Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen, der insbesondere den bisherigen Ausbildungsgang, ggf. bereits abgelegte Prüfungen oder Teilprüfungen und die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit benennt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist eine Ausbildung, die dem dieser Ordnung als Anlage beigefügten Prüfungsplan entspricht, sowie eine ausreichende musikpraktische Erfahrung.

(3) In der Regel stellt der für die Prüfungsvorbereitung zuständige Dekanatskantor oder die zuständige Dekanatskantorin oder die Ausbildungsleitung fest, ob die in Absatz 2 beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Liegen sie vor, so empfiehlt der Dekanatskantor oder die Dekanatskantorin oder die Ausbildungsleitung dem oder der zuständigen Prüfungsbeauftragten die Zulassung zur Prüfung.

§ 6 Vorbereitung der Prüfung.

(1) Der oder die zuständige Prüfungsbeauftragte legt Ort, Zeit und Inhalte der Prüfung nach Absprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest und informiert darüber den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin.

(2) Bei zur Prüfung zugelassenen Teilnehmern oder Teilnehmerinnen, die der oder die Prüfungsbeauftragte selber unterrichtet hat, stellt ein gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe b oder Absatz 5 Buchstabe b mitwirkendes Kommissionsmitglied die Prüfungsaufgaben.

§ 7 Prüfungen an Ausbildungsstätten

(1) Das Institut für Kirchenmusik an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth kann eigenständig Prüfungen für das kirchenmusikalische Nebenamt abhalten.

(2) Werden Prüfungen für das kirchenmusikalische Nebenamt am Institut für Kirchenmusik an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth durchgeführt, übernimmt der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin den Prüfungsvorsitz entsprechend den dort geltenden Regelungen.

(3) Das Recht nichtkirchlicher Ausbildungsstätten, Prüfungen für das kirchenmusikalische Nebenamt abzuhalten, bleibt unberührt. An diesen Prüfungen soll der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin als kirchlicher Vertreter oder kirchliche Vertreterin entsprechend den dort geltenden Regelungen teilnehmen.

§ 8 Durchführung der Prüfungen.

(1) Die Allgemeine Grundprüfung und die Fachprüfungen können jeweils ganz oder teilweise abgelegt werden.

(2) Über eine abgelegte Teilprüfung wird unter Angabe der Teilprüfungsnote eine Bescheinigung ausgestellt. Bescheinigungen über Teilprüfungen sind erst nach vollständigem Fachprüfungsabschluss oder als Ergänzung anderer musikalischer Abschlüsse anerkennungsfähig.

(3) Zwischen der ersten und der letzten Teilprüfung für einen Fachprüfungsabschluss sollen nicht mehr als zwei Jahre liegen.

§ 9 Benotung.

(1) Die Benotung in den einzelnen Fächern erfolgt anhand der Notenskala:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Jedes Prüfungsfach wird einzeln benotet.

(3) Für die Feststellung der Gesamtnoten der Fachprüfungen werden die Leistungen in folgenden Prüfungsfächern jeweils dreifach gewertet: Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgel-Literaturspiel, Vokalchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, Gottesdienstliches Musizieren mit Band, Gottesdienstliches Gitarrespiel, Bandleitung. Die übrigen Prüfungsfächer werden einfach gewertet.

(4) Die Allgemeine Grundprüfung ist bestanden, wenn in der durchschnittlichen Gesamtnote sämtlicher Prüfungsfächer mindestens die Bewertung „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn in den dreifach zu bewertenden Prüfungsfächern und in der durchschnittlichen Gesamtnote sämtlicher Prüfungsfächer mindestens die Bewertung „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

§ 10 Wiederholung der Prüfung.

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Der oder die Prüfungsbeauftragte bestimmt den frühest möglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung.

(2) Ob die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden kann, entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin.

§ 11 Zeugnis.

(1) Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird durch das Landeskirchenamt gesiegelt, von dem oder der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und der geprüften Person ausgehändigt.

(2) Für jedes Prüfungsfach wird ein Protokoll erstellt, das den Namen und das Geburtsdatum der geprüften Person, Prüfungsort, Prüfungsverlauf, Prüfungszeiten, Prüfungsinhalte, die Benotungen der Teilprüfungen und die Gesamtnote enthält. Das Protokoll wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(3) Die Originale der Prüfungsprotokolle und eine Kopie des Zeugnisses werden dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zugeleitet.

(4) Jeweils eine Kopie des Zeugnisses und der Prüfungsprotokolle verbleiben bei dem oder der Prüfungsvorsitzenden.

(5) Prüfungsbeschwerden sind über den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin an das Landeskirchenamt zu richten.

§ 12 Prüfungsgebühren.

(1) Prüfungsgebühren werden in der Regel nicht erhoben. Alle anderen für Prüfungsteilnehmende anfallenden Kosten haben diese selbst zu tragen.

(2) Dekanate und Kirchengemeinden, in deren Bereichen eine Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt durchgeführt wird, sollen die Prüfungsdurchführung in allgemeinkirchlichem Interesse unterstützen und die benötigten Instrumente und Räume kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Kleinen Prüfung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Nebenberuf (D-Prüfung) vom 21. November 1997 (KABl S. 406, ber. KABl 1998 S. 7), geändert durch Bekanntmachung vom 8. April 2008 (KABl S. 168) außer Kraft.

Zu RS 740
Ordnung der Kleinen Prüfung und der Großen Prüfung
für das kirchenmusikalische Nebenamt
(D- und C-Prüfung)

Anlage:
Prüfungspläne

Prüfungsplan der Kleinen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D-Prüfung)

1.1 Allgemeine Grundprüfung

1.1.1 Allgemeine Musiklehre und Harmonielehre

- Notenlesen im Violin- und Bass-Schlüssel zwischen C und c³.
- Fragen zum Quintenzirkel.
- Bestimmen von Tonarten, einschließlich Kirchentonarten, nach Notenvorlage.
- Bestimmen von Akkorden (Dreiklängen in Dur und Moll) nach Notenvorlage.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten mündlich.

1.1.2 Gehörbildung

- Hören und Bestimmen von 12 verschiedenen Intervallen im Tonraum einer Oktave, basierend auf einem Ausgangston aufwärts, in der kleinen oder eingestrichenen Oktave.
- Bestimmen von sechs Dreiklängen nach Dur und Moll (vorgespielt werden Grundakkorde und Umkehrungen).
- Singen von drei Intervallen aufwärts nach Vorgabe des Anfangstons in der entsprechenden Stimmlage.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich.

1.1.3 Singen

- Singen eines vorbereiteten Liedes aus dem Evangelischen Gesangbuch oder einer anderen landeskirchlichen Liedsammlung.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten.

1.1.4 Liturgik

- Kenntnis des Kirchenjahres und seiner Festkreise.
- Kenntnis des Gottesdienstablaufes und seiner Grundform.
- Kenntnis der Gliederung des Evangelischen Gesangbuches.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten mündlich.

1.2 Fachprüfung Orgelspiel

1.2.1 Gottesdienstliches Orgelspiel

- Spielen eines Gottesdienstes mit Abendmahl in der landeskirchlich gebräuchlichen Grundform, mit drei verschiedenen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch und einer anderen landeskirchlichen Liedsammlung samt kleinen Vorspielen, den liturgischen Stücken und der Begleitung einer antiphonalen Psalmodie.^{1,2}

1.4 Fachprüfung Kinderchorleitung

1.4.1 Kinderchorleitung

- Einsingen eines Kinderchores.²
- KindgemäÙes Einüben eines einfachen geistlichen Liedes, vorzugsweise aus dem Evangelischen Gesangbuch.^{1,2}
- KindgemäÙes Einüben eines leichten, altersgemäÙen Werkes oder Werkteils der Kinderchorliteratur.^{1,2}

Dauer der Prüfung: 30 Minuten.

1.4.2 Singen

- Vorbereitetes Singen eines Liedes aus der Kinderchorliteratur.¹
- Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten.

1.4.3 Instrumentalspiel

- Begleiten eines vorbereiteten Liedsatzes auf dem Klavier.^{1,3}

Dauer der Prüfung: 5 Minuten.

1.4.4 Organisation der Kinderchorarbeit

- Formen des Singens mit Kindern in der Gemeinde und Kenntnis geeigneter Kinderchorliteratur.
- Fragen zu Organisation und Elternarbeit, Rechtsverhältnisse.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten mündlich.

Fußnoten:

¹ Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin schlägt dem oder der Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig drei vergleichbare Lieder und Werke bzw. Werkteile für die Kinderchorleitung zur Auswahl vor. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden drei Wochen vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, können die ausgewählten Prüfungsaufgaben während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

² Die Prüfung kann nur unter Beteiligung eines den Aufgaben entsprechend besetzten Kinderchores abgehalten werden.

³ Im besonderen Fall kann ein anderes Instrument zugelassen werden, um einfache Hilfestellungen für das Anstimmen und Erarbeiten des Liedes zu ermöglichen.

1.5 Fachprüfung Bläserchorleitung

1.5.1 Bläserchorleitung

- Leitung des Einblasens, Anleiten der chorischen Vorbereitungsübungen.²
- Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Musikstückes (Chor-, Liedvorspiel, Instrumentalstück).^{1,2}

Dauer der Prüfung: 5 + 15 Minuten.

1.5.2 Spiel auf einem Blechblasinstrument

- Spielen eines leichten Stückes eigener Wahl, mit oder ohne Begleitung.¹
- Spielen einer Dur-Tonleiter, auswendig und unvorbereitet.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten.

Fußnoten:

¹Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin schlägt dem oder der Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig jeweils drei vergleichbare Prüfungsaufgaben zur Auswahl vor. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden drei Wochen vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, können die ausgewählten Prüfungsaufgaben während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

²Die Prüfung kann nur unter Beteiligung eines den Aufgaben entsprechend besetzten Bläserchores abgehalten werden.

1.6 Fachprüfung Bandleitung

1.6.1 Gottesdienstliches Musizieren mit Band

- Arrangieren und Einüben eines Liedes.^{1,2}

Dauer der Prüfung: 15 Minuten. Es werden zwei Teilnoten vergeben.

1.6.2 Instrumentalspiel (wahlweise mit Gitarre oder Klavier bzw. Keyboard)

- Begleitung eines vorbereiteten Liedes.¹

Dauer der Prüfung: 5 Minuten.

1.6.3 Musiktheorie und Rhythmik

- Akustisches Darstellen von drei vorgelegten Rhythmusbeispielen.
- Bestimmen von zwei vierstimmigen Akkorden anhand von Harmoniesymbolen oder eines Notenbildes.
- Kenntnis typischer Bandinstrumente und ihrer Verwendung im Arrangement.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten praktisch/mündlich.

1.6.4 Technik

- Tontechnisches Grundwissen über den Aufbau und grundlegende Bedienelemente einer Tonanlage.
- Feedbackvermeidung bei Mikrofonen.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten mündlich.

1.6.5 Gruppenleitung

- Gruppenpädagogische Gesichtspunkte in der Bandarbeit.
- Aufbau und Durchführung einer Bandprobe.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten mündlich.

Fußnoten:

¹Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin legt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem oder der Prüfungsvorsitzenden eine Liste mit 10 Liedern zur Auswahl vor. Die Liste enthält hauptsächlich Lieder aus dem Evangelischen Gesangbuch, sowie neue geistliche Lieder aus anderen Quellen. Die vorzubereitenden Lieder stammen von dieser Liste und werden eine Woche vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, können die vorzubereitenden Lieder während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

²Die Prüfung kann nur unter Beteiligung einer der Aufgabe entsprechend besetzten Band abgehalten werden.

1.7 Fachprüfung Gitarrespiel

1.7.1 Gottesdienstliches Gitarrespiel

- Anstimmen und Begleiten von sechs verschiedenen Gemeindeliedern mit Vorspielen und Intonationen, zur Hälfte aus dem Evangelischen Gesangbuch sowie aus anderen Liedsammlungen für den gottesdienstlichen Gebrauch. Dabei sind verschiedene Schlag- und Zupfmuster anzuwenden. Eines dieser Lieder ist unter Zuhilfenahme eines Kapotasters transponiert zu spielen.¹
- Begleiten eines unvorbereiteten Liedes nach Akkordsymbolen.
- Singen und Begleiten von Gemeindegesängen nach der landeskirchlich gebräuchlichen Grundform des Gottesdienstes mit Abendmahl. Geeignete Varianten können einbezogen werden.

1.7.2 Spiele von Vortragsstücken

- Vorbereiteter Vortrag von zwei einfachen, selbst ausgewählten Solostücken, eines davon nach notierter Vorlage.
- Kurze Erläuterung zur Verwendung der Solostücke im Gottesdienst.

Dauer der Prüfung: Gottesdienstliches Gitarrespiel und das Spiel von Vortragsstücken zusammen 30 Minuten.

1.7.3 Musiktheorie

- Spielen einer Kadenz in Dur und einer in Moll (II-V-I).
- Bestimmen von zwei vierstimmigen Akkorden anhand von Akkordsymbolen.
- Unvorbereitetes Harmonisieren einer einfachen Melodie im Umfang von 4-8 Takten, mit den Akkorden der I., IV. und V. Stufe in Dur.

Dauer der Prüfung: 15 Minuten.

Fußnoten:

¹ Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin legt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem oder der Prüfungsvorsitzenden eine Liste mit 20 Liedern zur Auswahl vor. Die Liste enthält hauptsächlich Lieder aus dem Evangelischen Gesangbuch sowie neue geistliche Lieder aus anderen Quellen.

Die Prüfungsaufgabe umfasst vier Lieder der Liederliste und zwei weitere Lieder, die im Einvernehmen zwischen dem oder der Prüfungsvorsitzenden und dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin ausgewählt werden.

Die ausgewählten Lieder werden eine Woche vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, können die ausgewählten Lieder während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

Prüfungsplan der Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung)

gemäß der „Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland“, verabschiedet durch Beschluss der Direktorenkonferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20.04.2010

2.1 Allgemeine Grundprüfung

2.1.1 Musiktheorie/Tonsatz

Prüfungsabschnitt a):

- Bestimmen von Tonarten, einschließlich Kirchentonarten, nach einer Notenvorlage.

- Spiel von Kadenzen.³
- Fragen zur Allgemeinen Musiklehre.
Dauer des Prüfungsabschnitts a): 10 Minuten praktisch/mündlich.
- Prüfungsabschnitt b):
- Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch mit gegebener Bassstimme, auf zwei Notensystemen in einfacher Harmonik, Länge bis zu 4 Verszeilen.
- Aussetzen einer bezifferten Bassstimme oder harmonische Analyse eines Notenbeispiels, Länge bis zu 8 Takten.
Dauer des Prüfungsabschnitts b): 60 Minuten schriftlich.

2.1.2 Gehörbildung

Prüfungsabschnitt a):

- Niederschrift eines einstimmigen und eines zweistimmigen Musikdiktats.
- Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung).

Dauer des Prüfungsabschnitts a): 45 Minuten.

Prüfungsabschnitt b):

- Erkennen von Tonleitern (einschl. Kirchentonarten) und Akkorden.
- Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus.
- Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme.

Dauer des Prüfungsabschnitts b): 10 Minuten mündlich/praktisch.

2.1.3 Theologische Information

- Grundwissen aus Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich.

2.1.4 Hymnologie

- Kenntnis der Gliederung des Evangelischen Gesangbuches.¹
- Bedeutende Lieder, Liederdichter und Melodienschöpfer aus allen Epochen.
- Kriterien der Liedauswahl für Gottesdienste.
- Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Stücken.

Dauer der Prüfung: 15 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich; 5 Minuten praktisch; bei Teilprüfung 10 Minuten mündlich oder 20 Minuten schriftlich; 5 Minuten praktisch.

2.1.5 Gemeindesingen

- Musikalische und textliche Vermittlung eines Singstückes aus dem Evangelischen Gesangbuch (Ansprache, Methodik und Schlagtechnik müssen sich deutlich von einer Chorprobe unterscheiden, auch wenn die Prüfung behelfsweise mit einer Chorgruppe durchgeführt wird).²

Dauer der Prüfung: 10 Minuten praktisch.

2.1.6 Liturgik

- Kenntnis des Kirchenjahres und seiner Festkreise.¹
- Kenntnis des Gottesdienstablaufes und seiner Grundform.¹
- Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich; bei Teilprüfung 8 Minuten mündlich oder 20 Minuten schriftlich.

2.1.7 Kirchenmusikgeschichte

- Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und Kenntnis ihrer Formen.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich.

Fußnoten:

¹ Entfällt nach abgelegter Grundprüfung der Kleinen Prüfung (D-Prüfung) für das kirchenmusikalische Nebenamt.

² Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin schlägt dem oder der Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig jeweils zwei vergleichbare Prüfungsaufgaben für das Gemeindesingen vor. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden eine Woche vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, können die ausgewählten Prüfungsaufgaben während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

³ Bei Verwendung eines Melodieinstruments Spiel von einfachen Kadenz in gebrochenen Akkorden.

2.2 Fachprüfung Orgelspiel

2.2.1 Gottesdienstliches Orgelspiel

a) Vorbereitet:

- Spielen eines Gottesdienstes mit Abendmahl in der landeskirchlich gebräuchlichen Grundform, mit drei verschiedenen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch und einer anderen landeskirchlichen Liedsammlung samt Vorspielen, mit den liturgischen Stücken und der Begleitung einer antiphonalen Psalmodie.^{1,2}
 - Spielen von drei- und vierstimmigen Sätzen mit Pedal aus einer Liste von 20 vorbereiteten Liedern aus alter und neuer Zeit (Stichproben).^{2,3}
 - Singen der liturgischen Stücke des Kantors oder der Kantorin.
- Dauer des Prüfungsabschnitts a): höchstens 30 Minuten.*

b) Unvorbereitet:

- Vom-Blatt-Spiel eines Begleitbuchsatzes.
 - Improvisation einer einfachen Intonation.
 - Begleitung eines neuen geistlichen Liedes nach Akkordbezeichnungen.
- Dauer des Prüfungsabschnitts b): 10 Minuten.*

2.2.2 Orgel-Literaturspiel

- Vortrag von drei mittelschweren Orgelstücken mit Pedal nach eigener Wahl aus verschiedenen Stilepochen, geeignet als gottesdienstliche Vor- und Nachspiele, darunter mindestens ein freies Werk und eine Choralbearbeitung.⁴
- Dauer der Prüfung: höchstens 30 Minuten.*

2.2.3 Orgel-Literaturkunde

- Kenntnis geeigneter Orgel-Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch.
- Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich.*

2.2.4 Orgelkunde

- Kenntnis des Aufbaues und der Technik der Orgel, sowie ihrer Register nach Bauart und Klang.
 - Stimmen von Zungenpfeifen.
- Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich; 5 Minuten praktisch.*

Fußnoten:

¹ Die Prüfungsaufgabe wird eine Woche vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, kann die ausgewählte Prüfungsaufgabe während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

² Zu verwenden sind die in der Landeskirche gebräuchlichen Orgelbücher; bis zu 10 Lieder können auch im eigenen Satz gespielt werden. Die Liedbegleitung ist auch mit obligatem Cantus firmus im drei- oder vierstimmigen Satz zu spielen. Die Liedstrophen sollen unterschiedlich registriert werden.

³ Die Liste wird mit der Anmeldung zur Prüfung eingereicht.

⁴ Schwierigkeitsgrad vgl. F. Mendelssohn Bartholdy: Präludium G-Dur op. 37; J. S. Bach: „Christ lag in Todesbanden“ BWV 625.

2.3 Fachprüfung Vokalchorleitung

2.3.1 Vokalchorleitung

Prüfungsabschnitt a):

- Einsingen eines Vokalchores.³
- Erarbeiten und Dirigieren eines vierstimmigen Chorsatzes (Lied oder Motette), notiert auf vier Systemen.^{2,3,4}

Dauer des Prüfungsabschnitts a): 30 Minuten.

Prüfungsabschnitt b):

- Fragen zur chorischen Stimmbildung.

Dauer des Prüfungsabschnitts b): 5 Minuten mündlich.

2.3.2 Singen und Sprechen

Vorbereitet:

- Singen eines Gemeindeliedes.^{1,2}
- Singen einer responsorialen Psalmodie.^{1,2}
- Singen einer antiphonalen Psalmodie mit Leitvers.^{1,2}
- Vortrag zweier verschiedenartiger Singstücke eigener Wahl (z. B. Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie) aus verschiedenen Epochen.
- Gesprochener Vortrag eines biblischen Textes eigener Wahl.

Dauer der Prüfung insgesamt: 20 Minuten praktisch; bei Teilprüfung 10 Minuten praktisch.

2.3.3 Chorpraktisches Klavierspiel

- Darstellen des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Chorsatzes.
- Spiel eines einfachen Liedsatzes vom Blatt.
- Fragen zur Partiturrekunde: Kenntnis der Anordnung verschiedener, auch transponierender Instrumente sowie unterschiedlicher Schlüssel.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten praktisch, 5 Minuten mündlich.

2.3.4 Chor-Literaturkunde

- Kenntnis geeigneter Chorliteratur für Gottesdienst und Konzert.
- Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich.*

Fußnoten:

¹ Entfällt nach abgelegter Fachprüfung in Vokalchorleitung der Kleinen Prüfung (D-Prüfung) für das kirchenmusikalische Nebenamt.

² Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin schlägt dem oder der Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig jeweils drei vergleichbare Prüfungsaufgaben zur Auswahl vor. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden eine Woche vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, können die ausgewählten Prü-

fungsaufgaben während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

³ Die Prüfung kann nur unter Beteiligung eines den Aufgaben entsprechend besetzten Vokalchores abgehalten werden.

⁴ Schwierigkeitsgrad vgl. M. Franck: „Du sollst Gott, deinen Herren, lieben“, oder F. Mendelssohn Bartholdy: „Auf Gott allein will hoffen ich“.

2.4 Fachprüfung Pop-/Gospelchorleitung

2.4.1 Pop-/Gospelchorleitung

- Einsingen eines Pop-/Gospelchores.³
- Einstudieren und Dirigieren eines mittelschweren Pop-/Gospelchorsatzes, unter Vorlage eines schriftlich ausgearbeiteten Probenplans.^{1,2,3}

Dauer der Prüfung: 10 + 20 Minuten.

2.4.2 Spiel auf einem Tasteninstrument

- Spiel einer Chorpartitur (Chorsatz mit Akkordsymbolen) im Pop-/Gospelstil.¹
- Vom-Blatt-Spiel einer dreistimmigen Chorpartitur.
- Vom-Blatt-Spiel eines Liedes aus dem Bereich Gospel/Pop.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten.

2.4.3 Singen und Sprechen

- Vom-Blatt-Singen von Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.
- Gesprochener Vortrag eines biblischen Textes eigener Wahl.
- Fragen zu Grundbegriffen der Stimmphysiologie und chorischen Stimmbildung.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten praktisch/mündlich.

2.4.4 Harmonik und Arrangement

Prüfungsabschnitt a):

- Erstellen eines vierstimmigen a-cappella-Arrangements (aus den Bereichen Pop/Gospel/Jazz) sowie eines weiteren Arrangements für Chor und Begleitcombo (Rhythmusgruppe, Harmonie- und Soloinstrumente).¹

Dauer des Prüfungsabschnitts a): Hausarbeit, Bearbeitungszeit 1 Woche.

Prüfungsabschnitt b):

- Fragen zur popularmusikalischen Musiktheorie.

Dauer des Prüfungsabschnitts b): 10 Minuten.

2.4.5 Stilkunde und Praxis der kirchlichen Populärmusik

- Zuordnung von Musikstilen anhand von Hörbeispielen.
- Kolloquium zu Probenmethodik, Pädagogik, Schlagtechnik, Phonetik, Literaturkunde.
- Chorspezifische Fragen zu Leitung, Motivation und Kommunikation.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich.

Fußnoten:

¹ Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin schlägt dem oder der Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig jeweils drei vergleichbare Prüfungsaufgaben zur Auswahl vor. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden eine Woche vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, können die ausgewählten Prüfungsaufgaben während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

² Eine Repertoireliste mit 10 Titeln von Pop-/Gospelchorsätzen, die während der Ausbildung erarbeitet wurden, wird mit der Anmeldung zur Prüfung eingereicht. Mindestens drei Chorsätze der Liste müssen mit einem Chor einstudiert worden sein.

³Die Prüfung kann nur unter Beteiligung eines den Aufgaben entsprechend besetzten Pop-/ Gospelchores abgehalten werden.

2.5 Fachprüfung Kinderchorleitung

2.5.1 Kinderchorleitung

- Einsingen des Kinderchores.³
- Probenarbeit mit einem Kinderchor: Erarbeiten und Dirigieren eines Kantaten-, Sing-spiel- oder Musicalsatzes oder eines mehrstimmigen Liedes.^{2,3}
- Fragen zu Besonderheiten der Kinderstimmgebung.

Dauer der Prüfung: 30 Minuten praktisch, 5 Minuten mündlich.

2.5.2 Singen und Sprechen

- Vorbereitetes Singen eines Singstücks aus der Kinderchorliteratur.^{1,2}
- Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme.¹
- Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Singstücke eigener Wahl (z. B. Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie) aus verschiedenen Epochen.
- Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes, liturgischer Stücke und einer responsorialen Psalmodie.²
- Gesprochener Vortrag eines biblischen Textes eigener Wahl.

Dauer der Prüfung: 20 Minuten; bei Teilprüfung 15 Minuten.

2.5.3 Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel

- Darstellen oder Begleiten des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes auf dem Klavier oder einem anderen Instrument, auf dem Harmonien darstellbar sind. Im Vordergrund steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung.²
- Fragen zur Partiturliteratur: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten praktisch, 5 Minuten mündlich.

2.5.4 Kinderchorliteraturkunde

- Formen des Singens mit Kindern in der Gemeinde; Kenntnis der wichtigsten Kinderchorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch.¹

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich.

2.5.5 Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit

- Fragen zu Organisation und Elternarbeit, Rechtsverhältnisse.¹
- Grundzüge der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik; Kenntnis entsprechender Literatur.

*Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich;
bei Teilprüfung 5 Minuten mündlich oder 15 Minuten schriftlich.*

Fußnoten:

¹Entfällt nach abgelegter Fachprüfung in Kinderchorleitung der Kleinen Prüfung (D-Prüfung) für das kirchenmusikalische Nebenamt.

²Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin schlägt dem oder der Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig jeweils drei vergleichbare Prüfungsaufgaben zur Auswahl vor. Die ausgewählte Prüfungsaufgabe wird eine Woche vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, kann die ausgewählte Prüfungsaufgabe während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

³ Die Prüfung kann nur unter Beteiligung eines den Aufgaben entsprechend besetzten Kinderchores abgehalten werden.

2.6 Fachprüfung Bläserchorleitung

2.6.1 Bläserchorleitung

- Leitung des Einblasens, Anleiten der chorischen Vorbereitungsübungen.³
- Erarbeiten und Dirigieren eines Liedsatzes und eines Vorspiels oder Literaturstückes.^{2,3}
- Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Bläasersatzes und für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern.

Dauer der Prüfung: 5+20 Minuten praktisch, 5 Minuten mündlich.

2.6.2 Spiel auf einem Blechblasinstrument

- Spielen einer Dur-Tonleiter, auswendig und unvorbereitet.¹
- Spielen von zwei Vortragsstücken unterschiedlicher Stilistik (mit oder ohne Begleitung) sowie technischer Übungen.²
- Vom-Blatt-Spiel einer Chorstimme.

Dauer der Prüfung: 15 Minuten praktisch.

2.6.3 Grundlagen der Bläserausbildung

- Vermittlung von Atem- und Ansatztechnik.
- Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich.

2.6.4 Instrumentenkunde

- Kenntnisse über Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten; Instrumentenpflege.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich.

2.6.5 Literaturkunde

- Kenntnis der wichtigsten Bläserchorliteratur und -sammlungen.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich.

Fußnoten:

¹ Entfällt nach abgelegter Fachprüfung in Bläserchorleitung der Kleinen Prüfung (D-Prüfung) für das kirchenmusikalische Nebenamt.

² Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin schlägt dem oder der Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig jeweils drei vergleichbare Prüfungsaufgaben zur Auswahl vor. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden eine Woche vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, können die ausgewählten Aufgaben während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

³ Die Prüfung kann nur unter Beteiligung eines den Aufgaben entsprechend besetzten Bläserchores abgehalten werden.

2.7 Fachprüfung Bandleitung

2.7.1 Bandleitung

- Probenarbeit an einem der beiden unter 2.7.4 selbst erstellten Arrangements.³

Dauer der Prüfung: 20 Minuten.

2.7.2 Instrumentalspiel

auf einem Instrument, mit dem Harmonien darstellbar sind, teilweise auf einem anderen üblichen Bandinstrument eigener Wahl:

- Vortrag zweier, während der Ausbildung erarbeiteter poplarmusikalischer Solostücke.
- Spiel eines vorbereiteten Liedes aus einer Liederliste unter Verwendung unterschiedlicher Stilelemente.²
- Begleiten eines unvorbereiteten Liedes auf einem Harmonieinstrument.²
- Darstellen eines vorgelegten Leadsheets mit Begleit- und Soloelementen.
- Vom-Blatt-Spiel einer Liedmelodie.

Dauer der Prüfung: 20 Minuten.

2.7.3 Singen und Sprechen

- Vorbereitetes Singen von zwei poplarmusikalischen Gemeindeliedern, mit und ohne Begleitung.
- Vortrag eines biblischen Textes eigener Wahl.
- Fragen zu Grundlagen der Stimmphysiologie und speziellen Techniken in der Popmusik.

Dauer der Prüfung: 15 Minuten praktisch/mündlich.

2.7.4 Arrangement und Harmonik

Prüfungsabschnitt a):

- Erstellung von zwei Arrangements, die sich in Stilistik, Notation und Besetzung unterscheiden.¹

Dauer des Prüfungsabschnitts a): Hausarbeit, Bearbeitungszeit 1 Woche.

Prüfungsabschnitt b):

- Fragen zur poplarmusikalischen Musiktheorie.

Dauer des Prüfungsabschnitts b): 10 Minuten mündlich.

2.7.5 Instrumentenkunde/Tontechnik

- Kenntnis der gebräuchlichsten Bandinstrumente und ihrer Notation.
- Bestandteile, Aufbau und Funktionsweise einer Standard-PA.
- Grundwissen zu Backline, Bühnenverkabelung und Mikrofonierung.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich.

2.7.6 Stilkunde und Praxis der kirchlichen Poplarmusik

- Kenntnis der Geschichte der Poplarmusik.
- Zuordnung von Musikstilen und typischen Spieltechniken des Bandinstrumentariums anhand von Hörbeispielen.
- Fragen zu Bandorganisation und gruppenpädagogischen Gesichtspunkten der Bandarbeit.
- Rechtsfragen (z. B. zu Urheberrecht, Versicherung, Aufsichtspflicht).

Dauer der Prüfung: 10 Minuten mündlich oder 30 Minuten schriftlich.

Fußnoten:

¹Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin schlägt dem oder der Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig jeweils drei vergleichbare Prüfungsaufgaben zur Auswahl vor. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden eine Woche vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben. Findet die Prüfung im Rahmen eines Kurses statt, können die ausgewählten Aufgaben während des Kurses bekannt gegeben werden, worauf eine selbstständige Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang einzuräumen ist.

² Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin legt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem oder der Prüfungsvorsitzenden eine Liste mit 21 Liedern zur Auswahl vor. Die Liste enthält zu gleichen Teilen Lieder aus dem Evangelischen Gesangbuch, neue geistliche Lieder aus anderen Liedsammlungen sowie weltliche Popsongs. Die vorzubereitenden Lieder stammen von dieser Liste und werden eine Woche vor der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende bekannt gegeben.

³ Die Prüfung kann nur unter Beteiligung eines den Aufgaben entsprechend besetzten Band abgehalten werden.

2.8 Zusatzprüfung (fakultativ)

Klavierspiel

- Vortrag einer zweistimmigen Invention von J. S. Bach, eines leichteren Sonatensatzes der Klassik oder Romantik und eines Werkes aus dem 20. Jahrhundert.¹
 - Vom-Blatt-Spiel einer leichten Liedbegleitung.¹
- Dauer der Prüfung: 15 Minuten.*

¹ Sämtliche Vortragsstücke nach eigener Wahl.